

Haftpflichtversicherung für Fluglehrer (Flying Instructors Legal Liability): Warum sie unverzichtbar ist

1. Einleitung

Fluglehrer leisten einen wesentlichen Beitrag zur Flugsicherheit – und tragen dabei ein erhebliches Haftungsrisiko. Sie geben Anweisungen, überwachen Solo- und Schulungsflüge und führen Luftfahrzeuge, die ihnen meist nicht gehören, gemeinsam mit Schülern in Ausbildung. Kommt es zu einem Unfall, können Ansprüche von Schülern, Passagieren oder Dritten rasch existenzbedrohende Höhen erreichen. Eine Haftpflichtversicherung für Fluglehrer – im Lloyd's-Markt als «Flying Instructors Legal Liability» bekannt – schützt die Lehrperson vor den finanziellen Folgen solcher Ansprüche. Sie kann entweder über die Betriebshaftpflicht der Flugschule oder als eigenständige Police bestehen. Gerade weil beide Lösungen in einem zentralen Punkt übereinstimmen, lohnt sich die genaue Lektüre.

2. Definition und Aufgaben einer Fluglehrer-Haftpflichtversicherung

Die Fluglehrer-Haftpflichtversicherung deckt die gesetzliche Haftpflicht der Lehrperson für Schäden, die sie im Rahmen von Beratung, Instruktion, Ausbildung oder Überwachung eines Schülers verursacht. Ihre Hauptaufgaben umfassen:

Schadenersatz: Übernahme der Beträge, die der Versicherte als Schadenersatz an geschädigte Personen zu leisten hat – bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Rechtsschutz: Abwehr unberechtigter Ansprüche und Übernahme der Verteidigungskosten, auch wenn eine Klage haltlos oder mutwillig ist (Defence of Legal Actions).

Lückenschluss: Sie ergänzt die obligatorische Halter-Haftpflicht des Luftfahrzeugs und greift dort, wo die Lehrperson persönlich belangt wird.

3. Deckungsumfang einer Fluglehrer-Haftpflichtversicherung

Der genaue Deckungsumfang variiert je nach Police. Typischerweise abgedeckt sind:

Personenschäden (bodily injury): Verletzung, Krankheit oder Tötung von Schülern, weiteren Insassen oder Dritten.

Sachschäden an Dritten (property damage): Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigentums – nicht jedoch der reine Nutzungsausfall (loss of use).

Verteidigungskosten: zusätzlich zur Versicherungssumme, sofern mit Zustimmung des Versicherers aufgewendet.

Versicherte Tätigkeit: erfasst sind sowohl die Grundausbildung (ab initio) als auch die Weiterbildung lizenziierter Piloten sowie Checkflüge.

4. Häufige Ausschlüsse

Hier liegt der entscheidende Punkt – und beide Referenzpolicen stimmen überein:

Schäden am geflogenen Luftfahrzeug: ausdrücklich ausgeschlossen («damage to or loss of use of any Aircraft involved in an accident» bzw. Schäden am für die Flugschulung benützten Luftfahrzeug). Diese gehören in die Kaskoversicherung des Halters, nicht in die Haftpflicht.

Alkohol und Drogen: Unfälle unter deren Einfluss sind nicht gedeckt.

Überschreiten der Lizenzgrenzen: Handelt der Fluglehrer ausserhalb der Rechte, Limiten oder Bedingungen seiner Lizenz, Berechtigung oder Qualifikation, entfällt die Deckung.

5. Die Bedeutung der Fluglehrer-Haftpflichtversicherung

Für die Praxis ist eine saubere Unterscheidung zentral:

Gedeckt: die Haftung für **Personenschäden und Sachschäden an Dritten** – etwa Verletzungen des Schülers oder Schäden an einem fremden Luftfahrzeug am Boden.

Nicht gedeckt: der **Sachschaden am geflogenen Luftfahrzeug selbst**. Dieser fällt unter die Kaskoversicherung des Eigentümers bzw. Halters.

Beim Schaden am geflogenen Luftfahrzeug stellt sich die Regressfrage: Zahlt der Kaskoversicherer, tritt er im Umfang seiner Leistung in die Rechte des Halters ein (Art. 95c Abs. 2 VVG). Dieser Übergang entfällt jedoch, wenn eine Person, die in einer engen Beziehung zum Halter steht, den Schaden bloss leichtfahrlässig verursacht hat (Art. 95c Abs. 3 VVG). Als eng verbunden gelten dabei ausdrücklich auch Personen, die zur Nutzung der versicherten Sache ermächtigt sind (Bst. c) – also der Fluglehrer, der das Luftfahrzeug mit Berechtigung des Halters fliegt. Ein Rückgriff auf ihn ist damit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Absicht möglich, unabhängig davon, ob er angestellt oder freischaffend tätig ist.

Vollständig entlastet ist der Fluglehrer damit nicht: Bei grober Fahrlässigkeit oder Absicht bleibt der Rückgriff möglich. Für die übrigen Fälle empfiehlt es sich, die Haftung für Schäden an einem fremden Luftfahrzeug vorgängig abzusichern:

Schadloshaltung und Regressverzicht: Eine schriftliche Schadloshaltung (Freistellung) des Eigentümers sowie ein Regressverzicht von dessen Kaskoversicherer halten den Fluglehrer im Schadenfall frei.

Mitversicherung auf der Luftfahrzeug-Police: Am wirkungsvollsten ist die Aufnahme des Fluglehrers als mitversicherte Person in die Police des Luftfahrzeugs (Halter-Haftpflicht und Kasko). Als Mitversicherter ist er für leicht fahrlässig verursachte Schäden direkt gedeckt und insoweit keinem Rückgriff ausgesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit kann der Versicherer seine Leistung jedoch kürzen und bei Absicht ganz verweigern (Art. 14 VVG) – ein lückenloser Schutz besteht also auch hier nicht.

6. Haftungskonstellationen

Wer für einen Personenschaden des Schülers einsteht, hängt von der vertraglichen Konstellation ab:

Direkt – freischaffend: Besteht der Auftrag unmittelbar zwischen Schüler und Fluglehrer, haftet der Lehrer persönlich für sein Verschulden. Eine eigene Fluglehrer-Haftpflicht ist hier unerlässlich.

Über die Flugschule: Besteht der Ausbildungsauftrag zwischen Schüler und Schule, haftet primär die Schule für ihren Fluglehrer als Hilfsperson (Art. 101 OR). Der Lehrer kann vom Schüler nur ausservertraglich belangt werden und ist über die Betriebshaftpflicht der Schule in der Regel mitversichert.

7. Auswahl der passenden Versicherung

Bei der Wahl einer Fluglehrer-Haftpflichtversicherung empfiehlt es sich, auf folgende Punkte zu achten:

Primärdeckung: Sicherstellen, dass das benützte Luftfahrzeug die geforderte primäre Haftpflichtdeckung aufweist.

Anwendungsbereich: Luftfahrzeugkategorie und Sitzplatzzahl prüfen.

Eigene oder fremde Police: Klären, ob die Tätigkeit über die Flugschule gedeckt ist oder eine persönliche Police nötig ist.

Fremdes Luftfahrzeug: Schadloshaltung und Regressverzicht des Eigentümers einholen – oder, am besten, den Fluglehrer als mitversicherte Person in die Police des Luftfahrzeugs aufnehmen lassen.

Versicherungssumme und Verteidigungskosten: ausreichende Höhe sowie die Behandlung der Verteidigungskosten beachten.

KEY TAKEAWAYS

1. Schutz vor Haftungsansprüchen: Die Fluglehrer-Haftpflichtversicherung deckt die gesetzliche Haftung für Personen- und Sachschäden, die der Lehrer Schülern oder Dritten zufügt.
2. Klare Grenze beim Luftfahrzeug: Schäden am geflogenen Luftfahrzeug selbst sind in beiden Policen ausgeschlossen – sie betreffen die Kaskoversicherung des Halters.
3. Regressprivileg für berechtigte Benützer: Wer das Luftfahrzeug mit Berechtigung des Halters fliegt, gilt als eng verbundene Person (Art. 95c Abs. 3 VVG); ein Rückgriff des Kaskoversicherers ist nur bei grober Fahrlässigkeit oder Absicht möglich – angestellt wie freischaffend.
4. Konstellation und eigene Police: Der freischaffende Lehrer haftet persönlich und braucht eine eigene Police; im Schulbetrieb haftet primär die Schule, und der Lehrer ist meist mitversichert.
5. Fremdes Luftfahrzeug absichern: Schadloshaltung, Regressverzicht und – am wirkungsvollsten – Aufnahme als mitversicherte Person in die Police des Luftfahrzeugs.

Stand: 27.05.2026

Autor: Aris M. Accola, Luftfahrtversicherungsbroker

Haftungsausschluss:

*Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen ausschliesslich allgemeinen Informationszwecken und stellen keine Rechts-, Versicherungs- oder Finanzberatung dar. Trotz sorgfältiger Recherche kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernommen werden. **Um sicherzustellen, dass Sie die korrekte Deckung abschliessen, empfehlen wir Ihnen, sich von einem qualifizierten Versicherungsbroker beraten zu lassen.** Jede Versicherungssituation ist individuell, und eine professionelle Beratung ist unerlässlich, um Ihre spezifischen Bedürfnisse und Risiken angemessen abzudecken.*